

**Vorlage**  
an den

Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Festsetzung von Brenntagen in der Stadt Helmstedt für das Jahr 2008**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Helmstedt vom 25.03.2004 ist die Verwaltung beauftragt worden, gemäß § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) jährlich Brenntage in Helmstedt festzulegen. Seitens der Verwaltung wurde dieser Beschluss erstmalig im Rahmen einer Allgemeinverfügung vom 06.04.2004 umgesetzt.

In Ausführung des genannten Ratsbeschlusses ist beabsichtigt, auch für das Jahr 2008 eine Allgemeinverfügung auf der Basis einer Musterverfügung des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 17.02.2004 für das Gebiet der Stadt Helmstedt zu erlassen, wobei in Abweichung von der Musterverfügung die Abstandsregelungen der letzten Jahre gelten sollen. Als konkrete Daten sind der 28.03., 19.04., 19.09. sowie der 11.10.2008 vorgesehen. Dabei handelt es sich abweichend von den Vorjahren um zwei Freitage und zwei Samstage (Vorjahre: 3 Freitage und 1 Samstag).

Hinsichtlich der mit den jeweils vier Brenntagen gemachten Erfahrungen ist auszuführen, dass sicherheitstechnische Probleme nicht festgestellt wurden. Allerdings ist es bezüglich der Brenntage im Herbst vereinzelt zu starker Rauchentwicklung und damit verbundenen Sichtbehinderungen, Geruchsbelästigungen und Aschenfluges gekommen. Trotzdem besteht in der Bevölkerung überwiegend ein großes Interesse an der Festsetzung der Brenntage.

Nach der Begründung des Niedersächsischen Umweltministeriums zur BrennVO wird als Voraussetzung für die Festlegung von Brenntagen u.a. geregelt, dass das Wohl der Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden darf.

Hierzu gehört insbesondere, dass kein unkontrolliertes Feuer entstehen kann und die Rauchentwicklung auf das Mindestmaß beschränkt bleibt. Darüber hinaus soll darauf geachtet werden, dass keine Inversionswetterlagen vorliegen. Diese Einschränkungen werden in der zu erlassenden Allgemeinverfügung berücksichtigt.

Um zustimmende Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

(Junglas)